

Vereinsstatuten

§ 1 Name, Sitz, Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen „Tiroler Landesverband für Psychotherapie“ (TLP) und ist ein Zweigverein des Österreichischen Bundesverbandes für Psychotherapie (ÖBVP).
2. Er hat seinen Sitz in Innsbruck und erstreckt seine Tätigkeit auf das Bundesland Tirol.
3. Er ist nicht auf Gewinn ausgerichtet und partei- und konfessionsunabhängig.

§ 2 Vereinszweck

Ziel und Zweck des Vereins sind

1. die organisatorische Zusammenfassung aller in Tirol ansässigen PsychotherapeutInnen und derjenigen Personen, die sich in Ausbildung zum Psychotherapeuten/zur Psychotherapeutin befinden,
2. die Vertretung der beruflichen, berufspolitischen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen dieser Personen und die Gestaltung ihrer Arbeitsbedingungen, all dies im Einklang mit dem ÖBVP,
3. die Information der Mitglieder und der Öffentlichkeit,
4. die Verbreitung psychotherapeutischer Erkenntnisse.

§ 3 Tätigkeiten und Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- I. Um den Vereinszweck zu erreichen, nimmt der Verein folgende Aufgaben wahr:
 1. Information und Unterstützung von Mitgliedern in beruflichen Angelegenheiten,
 2. Koordination von Aktivitäten der Mitglieder,
 3. Information für KlientInnen und PatientInnen,
 4. Einrichtung einer berufsethischen Anlaufstelle und einer berufsethischen Schiedskommission,
 5. Öffentlichkeitsarbeit im Einklang mit dem ÖBVP,
 6. Pflege der Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen und Gruppen wie Behörden, Ärzten, Krankenversicherungsanstalten, dem Erziehungswesen etc.,
 7. Gestaltung, Verhandlung und Vereinbarung von Verträgen für die Erbringung und Abgeltung psychotherapeutischer Leistungen mit den dafür in Betracht kommenden Kostenträgern, Behörden, Körperschaften und Einrichtungen in Tirol, insbesondere das Bundesland Tirol betreffende Verträge zur Regelung der Beziehungen der PsychotherapeutInnen zu den Sozialversicherungsträgern entsprechend den Richtlinien des Bundesvorstands des ÖBVP und mit der Einschränkung, dass diese Verträge erst nach Zustimmung des Bundesvorstands gemäß § 11 Abs . 6 lit. a Z. 1 der ÖBVP-Statuten in der Fassung vom 24.5.2003 rechtsgültig unterzeichnet werden und in Kraft treten können,
 8. Beratung von Gebietskörperschaften, Körperschaften öffentlichen Rechts und anderen juristischer Personen in Fragen der Psychotherapie und verwandter Gebiete, insbesondere die Erstattung von Berichten, Gutachten und Vorschlägen betreffend das Gesundheitswesen,
 9. Begutachtung von Gesetzes- und Verordnungsentwürfen sowie andere juristische Stellungnahmen, soweit sie die Psychotherapie und verwandte Bereiche betreffen,

10. Organisation von und Teilnahme an wissenschaftlichen Veranstaltungen, Vorträgen, Seminaren u.ä.,
11. Vergabe und Durchführung von Forschungsprojekten (psychotherapeutische und interdisziplinäre Forschung),
12. Förderung und Herausgabe von Publikationen,
13. Pflege internationaler Kontakte,
14. alle sonstigen nach dem Vereinsrecht möglichen Aktivitäten, soweit diese den Zielen des Vereins entsprechen.

II. Diese Aufgaben werden mit Hilfe ideeller und finanzieller Mittel wahrgenommen. Ideelle Mittel sind insbesondere die ehrenamtliche Mitarbeit der Vereinsmitglieder und –funktionäre. Die finanziellen Mittel setzen sich zusammen aus

1. Mitgliedsbeiträgen,
2. Erträgen aus Veranstaltungen und anderen Aktivitäten des Vereins,
3. Spenden, Sammlungen, Subventionen, Vermächtnissen und sonstigen Zuwendungen.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

Der Verein kennt fünf Arten der Mitgliedschaft:

1. *Ordentliche Mitglieder:*
Das sind in der PsychotherapeutInnen-Liste des jeweils zuständigen Bundesministeriums gemäß § 17 Psychotherapie-Gesetz (PthG) eingetragene Personen, die im Gebiet des Bundeslandes Tirol ihren Dienstort oder Berufssitz oder ihren Wohnort haben, sowie Personen, die bei einer in Österreich gemäß §§ 6 – 8 PthG anerkannten fachspezifischen Ausbildungseinrichtung in Ausbildung zum Psychotherapeuten/zur Psychotherapeutin stehen und im Gebiet des Bundeslandes Tirol ihren Wohnort haben.
2. *Außerordentliche Mitglieder:*
Das sind Personen, die bei einer in Österreich gemäß §§ 3 – 5 PthG anerkannten Ausbildungseinrichtung das psychotherapeutische Propädeutikum absolvieren.
3. *Mitglieder aus der Gründungszeit:*
Das sind physische Personen, die die Kriterien für die ordentliche Mitgliedschaft erfüllen, aber lediglich eine auf das Gebiet des Bundeslandes Tirol begrenzte berufspolitische Mitwirkung wünschen. Sie sind nicht gleichzeitig Mitglieder des ÖBVP. Eine Mitgliedschaft dieses Typs kann ab 1.11.2003 nicht mehr neu begründet werden.
4. *Fördernde Mitglieder:*
Das sind physische und juristische Personen, die die Zwecke des Vereins – insbesondere durch die Bereitstellung von Mitteln – fördern. Jedes fördernde Mitglied kann seine Förderung einem bestimmten Zweck widmen.
5. *Ehrenmitglieder:*
Das sind Persönlichkeiten, die sich um die Förderung und Weiterentwicklung der Psychotherapie verdient gemacht haben.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme als *ordentliches* oder *außerordentliches Mitglied* erfolgt auf Antrag des/der MitgliedwerberIn zunächst durch den Vorstand des TLP. Der Vorstand leitet den Antrag im Falle einer zustimmenden Entscheidung mit einer Empfehlung an das Präsidium des ÖBVP weiter. Die endgültige Entscheidung liegt beim Bundesvorstand des ÖBVP. Die Mitgliedschaft wird erst durch den Aufnahmebeschluss des

Bundesvorstands rechtswirksam, als Eintrittsdatum gilt rückwirkend das Datum des Aufnahmeantrags.

Eine Person kann nicht zugleich mit der Mitgliedschaft im TLP ordentliches oder außerordentliches Mitglied in einem anderen Landesverband des ÖBVP sein.

Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich unter Beischließung geeigneter Nachweise für die Aufnahme in die jeweilige Mitgliedschaftskategorie an den Vorstand des TLP zu richten.

Eine Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand des TLP oder durch den Bundesvorstand erfolgt schriftlich unter Angabe von Gründen und muss dem/der MitgliedswerberIn nachweislich zugestellt werden.

2. Die Aufnahme als *förderndes Mitglied* erfolgt auf Antrag des/der MitgliedswerberIn durch den Vorstand.

Juristische Personen haben in Ihrem Antrag eine/n VertreterIn zu nominieren.

3. Die Ernennung zum *Ehrenmitglied* des Landesverbandes erfolgt auf Antrag mindestens eines ordentlichen Mitglieds oder Mitglieds aus der Gründungszeit durch Beschluss der Landesversammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit),
- durch freiwilligen Austritt,
- durch Übertritt in einen anderen Landesverband,
- durch Streichung
- durch Ausschluss bzw. Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.

1.

Der freiwillige Austritt aus dem Verein kann jederzeit ohne Angabe von Gründen bekanntgegeben werden. Er ist dem Vorstand mittels eingeschriebenen Briefes zur Kenntnis zu bringen und tritt jeweils mit Jahresende in Kraft. Wird der Austritt erst nach dem 30. November eines Jahres bekanntgegeben, wird er erst zum Ende des darauffolgenden Kalenderjahres wirksam.

2.

Der Übertritt in einen anderen Landesverband, der die Verlagerung des Dienstortes, Berufssitzes oder Wohnortes voraussetzt, ist den Vorständen der betroffenen Landesverbände schriftlich mitzuteilen.

3.

Der Vorstand kann die Streichung eines Mitglieds vornehmen, wenn

- dieses trotz wiederholter Mahnung – die letzte nachweislich – länger als ein Jahr mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist,
- die Voraussetzungen für die ordentliche bzw. außerordentliche Mitgliedschaft (§ 4) weggefallen sind, zB. durch rechtskräftige Streichung des Mitglieds aus der PsychotherapeutInnen-Liste des jeweils zuständigen Bundesministeriums oder durch Abbruch der Ausbildung.

Die Streichung der Mitgliedschaft beim ÖBVP hat die Streichung der Mitgliedschaft beim TLP zur Folge.

Die Streichung muss dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden.

4.

Der Vorstand kann Mitglieder, die gegen die Interessen des Vereins verstoßen oder das Ansehen des Vereins schädigen, ausschließen. Ein solcher Beschluss bewirkt das Ruhen der Mitgliedschaft.

Der Ausschluss muss dem Mitglied nachweislich schriftlich unter Angabe der Gründe mitgeteilt werden. Das ausgeschlossene Mitglied kann binnen sechs Wochen die Einberufung des Schiedsgerichts verlangen. Nach ungenutztem Verstreichen der Frist oder nach einer bestätigenden Entscheidung des Schiedsgerichts erlischt die Mitgliedschaft.

Der rechtsgültige Ausschluss aus dem ÖBVP hat den Ausschluss aus dem TLP zur Folge.

5.

Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann von der Landesversammlung auf Antrag von mindestens drei ordentlichen Mitgliedern oder Mitgliedern aus der Gründungszeit beschlossen werden.

6.

Der Mitgliedsbeitrag ist für das Jahr der Beendigung der Mitgliedschaft vollständig zu bezahlen. Freiwillig austretende Mitglieder haben bis zum Ende dieses Jahres Anspruch auf alle statutarisch festgelegten Leistungen des TLP.

7.

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des TLP.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.
2. Alle Mitglieder haben in der Landesversammlung Sitz und Stimme sowie das aktive Wahlrecht. Das passive Wahlrecht für die Funktionen des Vorstands, der berufsethischen Schiedskommission und des Schiedsgerichts ist physischen Personen vorbehalten, die ordentliche Mitglieder oder Mitglieder aus der Gründungszeit sind. Das passive Wahlrecht für die Funktionen der Delegierten in Gremien des ÖBVP ist physischen Personen vorbehalten, die ordentliche Mitglieder sind.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre psychotherapeutische Tätigkeit gewissenhaft auszuüben, die Kollegialität zu wahren, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern, das Ansehen des Vereins nicht zu schädigen, dem Zweck des Vereins nicht zuwiderzuhandeln und sich an die Beschlüsse der Vereinsorgane zu halten.
4. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder wird von der Generalversammlung des ÖBVP festgelegt.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge für Mitglieder aus der Gründungszeit wird von der Landesversammlung beschlossen.
3. Ehrenmitglieder zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.
4. Die Mitgliedsbeiträge werden vom TLP eingehoben, der auf den ÖBVP entfallende Teil wird vom TLP an den ÖBVP abgeführt.

§ 9 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind

- die Landesversammlung (§§ 10 und 11)
- der Vorstand (§§ 12 -14)
- die Wahlkommission (§ 15)
- die RechnungsprüferInnen (§ 16)

- die berufsethische Schiedskommission (§ 17)
- das Schiedsgericht (§ 18)

§ 10 Die Landesversammlung

1. Die ordentliche Landesversammlung findet einmal im Jahr statt und ist von dem/der Vorsitzenden des Vorstands spätestens zwei Wochen vor dem festgesetzten Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Um den Mitgliedern die Terminplanung zu erleichtern, soll der Termin nach Möglichkeit bereits drei Monate vorher bekannt gegeben werden.
2. Eine außerordentliche Landesversammlung wird von dem/der Vorsitzenden des Vorstands einberufen
 - a. nach einem Beschluss des Vorstands,
 - b. nach einem Beschluss der ordentlichen Landesversammlung,
 - c. nach Einlangen eines Misstrauensantrages gegen den Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder,
 - d. auf schriftlichen Antrag (unter Angabe von Gründen) der RechnungsprüferInnen,
 - e. auf schriftlichen Antrag (unter Angabe von Gründen) von mindestens 10 % der Mitglieder.

In den Fällen c) bis e) ist die außerordentliche Landesversammlung innerhalb von vier Wochen nach Einlangen des Antrags beim Vorstand einzuberufen.

3. Den Vorsitz in der Landesversammlung führt der/die Vorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Lebensjahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
4. Alle Mitglieder haben in der Landesversammlung Sitz und Stimme. Das Stimmrecht juristischer Personen wird durch eine/n VertreterIn wahrgenommen. Ein Übertragen des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied ist zulässig, jedoch kann ein Mitglied höchstens die Stimme *eines* anderen Mitglieds übernehmen.
5. Die Landesversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller Mitglieder bzw. deren Vertreter beschlussfähig. Ist die Landesversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet sie 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt und ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
6. Anträge müssen in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn sie spätestens 10 Tage vor dem Termin der Landesversammlung schriftlich beim Vorstand eingelangt sind. Die Tagesordnung kann auf der Landesversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit geändert werden. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag zur Einberufung einer außerordentlichen Landesversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

§ 11 Kompetenzen der Landesversammlung

Der Landesversammlung obliegen

- die Wahl und Enthebung der Mitglieder der Wahlkommission,
- die Wahl und Enthebung des Vorstandes – die Wahl erfolgt als Briefwahl,
- die Wahl und Enthebung der RechnungsprüferInnen,
- die Entgegennahme und Genehmigung des Tätigkeitsberichtes, des Rechnungsberichtes und des Berichtes der RechnungsprüferInnen und die Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag,
- die Entlastung des Vorstands,
- die Festlegung der Höhe des Mitgliedsbeitrages für die Mitglieder aus der Gründungszeit,
- die Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft,
- die Wahl und Enthebung der Mitglieder der berufsethischen Schiedskommission,
- die Regelung des Verhältnisses des TLP zum ÖBVP,

- die Vorbereitung und Einberufung der Landesversammlung,
 - die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern gemäß § 5 (1), die Aufnahme von fördernden Mitgliedern gemäß § 5 (2), die Streichung von Mitgliedern gemäß § 6 Z. 3, der vorläufige Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 6 Z. 4,
 - die Einhebung der Mitgliedsbeiträge.
8. Für die Führung der Geschäfte erhalten die Vorstandsmitglieder eine Aufwandsentschädigung im Rahmen der budgetären Möglichkeiten des Vereins.
 9. Der Vorstand kann aus dem Kreise der ordentlichen Mitglieder und der Mitglieder aus der Gründungszeit Ausschüsse einsetzen. Diese arbeiten auftragsgebunden.
 10. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Landesversammlung gebunden.

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Der/die Vorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende, ist in besonderen Fällen berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich des Vorstandes oder der Landesversammlung fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
2. Der/die SchriftführerIn hat den/die Vorsitzende/n bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm/ihr obliegt die Führung der Protokolle der Landesversammlung und des Vorstandes.
3. Der/die KassierIn ist für die ordnungsgemäße Finanzgebarung des Vereins verantwortlich.

§ 14 Vertretung nach außen

1. Der Verein wird nach außen durch den/die Vorsitzende/n, bei dessen/deren Verhinderung durch den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n vertreten.
2. Den Verein verpflichtende Schriftstücke sind von dem/der Vorsitzenden und dem/der SchriftführerIn gemeinsam zu unterfertigen.
3. Schriftstücke in Geldangelegenheiten sind von dem/der Vorsitzenden und dem/der KassierIn gemeinsam zu unterfertigen.

§ 15 Die Wahlkommission

1. Die Landesversammlung wählt jeweils im Jahr vor dem Auslaufen der Funktionsperiode des Vorstandes eine/n WahlleiterIn und dessen/deren StellvertreterIn. Zusammen bilden sie die Wahlkommission. Die erste Wahl findet im Anschluss an die Genehmigung dieser Wahlordnung statt. Vorschläge zur Nominierung können vorab oder direkt auf der Landesversammlung gemacht werden. Die Wahl erfolgt durch Abstimmung per Handzeichen mit einfacher Stimmenmehrheit. Sie wird durch die Annahme der Wahl durch die gewählten Personen gültig.
2. Passives Wahlrecht haben alle ordentlichen Mitglieder und Mitglieder aus der Gründungszeit mit Ausnahme der Mitglieder des amtierenden Vorstandes und der KandidatInnen für die Vorstandswahl, für die eine Unvereinbarkeit der Funktionen besteht.
3. Die Funktionsperiode der Wahlkommission beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.
4. Die Mitglieder der Wahlkommission können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Erklärung ist an den Vorstand zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl des/der NachfolgerIn wirksam, die auf der nächstfolgenden Landesversammlung zu erfolgen hat.

5. Der Wahlkommission obliegt die Organisation und Durchführung der Wahlen nach den Bestimmungen der Wahlordnung des TLP.
6. Für das Wahrnehmen ihrer Aufgaben erhalten die Mitglieder der Wahlkommission eine Aufwandsentschädigung im Rahmen der budgetären Möglichkeiten des Vereins.

§ 16 Die RechnungsprüferInnen

1. Die Landesversammlung wählt zwei RechnungsprüferInnen für die Funktionsperiode von drei Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Den RechnungsprüferInnen obliegt die Überprüfung der Finanzgebarung des Vereins. Sie können sich dafür der notwendigen professionellen Mittel bedienen. Sie erstatten dem Vorstand und der Landesversammlung darüber Bericht.
3. Das Amt der RechnungsprüferInnen ist mit allen anderen Funktionen im Verein und mit Funktionen im ÖBVP unvereinbar. Die RechnungsprüferInnen müssen nicht Mitglied des TLP sein. Erfüllt der Verein die Voraussetzungen des § 22 Abs. 2 Vereinsgesetz, werden die Aufgaben der RechnungsprüferInnen von dem/der AbschlussprüferIn wahrgenommen.

§ 17 Die Schiedskommission für Fragen der psychotherapeutischen Ethik

1. Die Schiedskommission für Fragen der psychotherapeutischen Ethik besteht aus drei Mitgliedern und drei Ersatzmitgliedern, die von der Landesversammlung für eine Funktionsperiode von drei Jahren gewählt werden. Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Mitglieder der Schiedskommission beschließen eine Geschäftsordnung und wählen für jede Funktionsperiode aus ihren Reihen eine/Vorsitzende/n und eine/n StellvertreterIn.
3. Der Schiedskommission obliegen die Beurteilung und Regelung von Konflikten, die die Tätigkeit von PsychotherapeutInnen (einschließlich der PsychotherapeutInnen „in Ausbildung unter Supervision“) betreffen, sofern der(die)jenige, gegen den/die sich die Beschwerde richtet, Mitglied im TLP ist. Dazu gehören auch Konflikte, die im Rahmen der Ausbildung zum/zur PsychotherapeutIn zwischen LehrtherapeutInnen und AusbildungskandidatInnen entstehen. Die Schiedskommission beurteilt dabei insbesondere Sachverhalte, zu denen der vom Psychotherapiebeirat (§20 PthG) verabschiedete Berufskodex Empfehlungen enthält, und interpretiert damit auch den Berufskodex im Einzelfall.
4. An einem Konflikt beteiligte Mitglieder sind verpflichtet, sich auf das Verfahren vor der Schiedskommission einzulassen. Die Schiedskommission fällt einen Spruch und leitet diesen an den Vorstand weiter. Für die gültige Fällung eines Spruchs ist die Anwesenheit von drei Mitgliedern und eine Zwei-Drittel-Mehrheit der Stimmen erforderlich.

§ 18 Das vereinsinterne Schiedsgericht

1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten kann das vereinsinterne Schiedsgericht angerufen werden. Es wird dadurch gebildet, dass jeder Streitteil eine/n VertreterIn aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder oder der Mitglieder aus der Gründungszeit nominiert. Diese VertreterInnen einigen sich innerhalb von 14 Tagen auf eine/n hinzutretende/n Vorsitzende/n. Ein Streitteil kann sich nicht selbst in das Schiedsgericht nominieren.
2. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen nach Anhörung der Streitteile bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Mehrheit innerhalb von vier Wochen. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist vereinsintern endgültig.

§ 19 Auflösung des Vereins

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Landesversammlung und nur mit Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese Landesversammlung hat auch über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine/n AbwicklerIn zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese/r das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
Dieses Vermögen muss, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Ziele wie dieser Verein verfolgt. Sollte eine solche nicht gefunden werden, ist das Vermögen der Republik Österreich anzubieten mit der Auflage, dasselbe zur Förderung der Psychotherapie in Österreich zu verwenden.